

Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Seebach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtung und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz KitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 105) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seebach in der Sitzung am 25.11.2010 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder beschlossen:

§ 1

Träger der Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Seebach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Es entsteht durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben der Kindertageseinrichtung

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Seebach ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort in Thüringen haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.
- (3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- (5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Sorgeberechtigten.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Seebach ist an Werktagen montags - freitags von 06.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
- (2) Innerhalb dieser Öffnungszeit wird die Gemeinde ermächtigt, die Öffnungszeiten individuell nach dem Bedarf der Sorgeberechtigten festzusetzen und diese werden in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen wird die Einrichtung für 3 Wochen geschlossen. Für Kinder, deren Sorgeberechtigte während dieser Zeit keinen Urlaub erhalten, besteht somit die Betreuungsmöglichkeit in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Ruhla. Außerdem bleibt die Einrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.
- (4) Die Schließung der Einrichtung vor und/oder nach einem Feiertag bleibt der Gemeinde Seebach vorbehalten.
- (5) Bekanntgaben über die Öffnungs- und Schließzeiten erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde Seebach durch Veröffentlichung in der „Ruhlaer Zeitung“ und durch Aushang in der Kindertageseinrichtung. 6 Monate vor dem ersten Schließtermin werden die entsprechenden Termine öffentlich bekanntgemacht.
- (6) Die Sorgeberechtigten können zwischen einer Ganztagsbetreuung und einer Halbtagsbetreuung wählen.

- Ganztagsbetreuung ist, wenn die Betreuungszeit 4 Stunden überschreitet. Wird die Mittagsruhe in Anspruch genommen, gilt dies generell als Ganztagsbetreuung.

- Halbtagsbetreuung beinhaltet eine Betreuung von bis zu vier Stunden (bis maximal 12.00 Uhr).

Einmal im laufenden Kalenderjahr kann die Betreuungsart geändert werden. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung.

- (7) Die Änderung der Betreuungsart ist der Leitung der Kindertageseinrichtung in schriftlicher Form bis zum 15. Kalendertag eines Monats mit Wirkung für den folgenden Monat mitzuteilen.

§ 5

Aufnahme/Anmeldung

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (2) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Orten innerhalb des Freistaates Thüringen aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG erfolgt nur im Rahmen freier Kapazitäten und nach Vorlage der Bestätigung der Finanzierung der entsprechenden Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG

durch die Wohnsitzgemeinde. Die Sorgeberechtigten haben dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitzuteilen. Beabsichtigen die Sorgeberechtigten mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindereinrichtung betreut werden, muss dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens 6 Monate vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.

- (3) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freier Kapazität aufgenommen werden, wenn die nicht durch Benutzungsgebühren gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.
- (4) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Seebach erfolgt zum ersten Werktag eines Monats.
- (5) Der Aufnahme eines Kindes soll in der Regel eine 5-tägige (5 Arbeitstage) stundenweise gebührenfreie Eingewöhnungsphase vorangehen.
- (6) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (7) Mit der Anmeldung erkennen die Sorgeberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.

§ 6

Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder, sauber gewaschen, zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder durch die abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das pädagogische Personal nach Hause zu bringen.
- (2) Sollen die Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg selbständig antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
Bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung erklären die Sorgeberechtigten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung ihres Kindes berechtigt ist.
Wichtig ist, dass die abholberechtigte Person das 12. Lebensjahr vollendet hat. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
Liegt keine schriftliche Vollmacht vor, dürfen die Kinder nicht an dritte Personen herausgegeben werden. Diese Vollmacht kann widerrufen werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten laut § 34 Infektionsschutzgesetz, beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes,

sind die Sorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

- (4) Nach der Genesung von einer Erkrankung muss beim Wiedereintritt in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden.
- (5) Das Fernbleiben des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (6) Die Sorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einschließlich der Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt den Sorgeberechtigten der Kinder auf Anfrage die Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Beirat

Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 10 ThürKitaG ein Beirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.

§ 9

Versicherung

- (1) Gegen Unfälle in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (2) Die Gemeinde versichert alle Kinder gegen Sachschäden.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird von den Sorgeberechtigten der Kinder eine am 15. des laufenden Monats zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Kostenersatz für Verpflegung

- (1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung ein warmes Mittagessen, so ist zusätzlich zu den Benutzungsgebühren ein monatlicher Kostenersatz zu zahlen.

- (2) Für Tage, an denen die Kindertageseinrichtung geschlossen ist, wird kein Kostenersatz für die Verpflegung erhoben.
- (3) Der Kostenersatz für die Verpflegung wird für die anwesenden Kinder entsprechend der eingenommenen warmen Mahlzeiten eines Monats den Sorgeberechtigten kostendeckend in Rechnung gestellt. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Anwesenheitstages in der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (4) Bis zum 15. des Folgemonats ist der Kostenersatz für die Verpflegung fällig und muss an die Gemeindekasse entrichtet werden.
- (5) Wird der Kostenersatz für die Verpflegung zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so kann über einen Ausschluss des Kindes von der Teilnahme an der Speisung nach Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Bürgermeister der Gemeinde Seebach befunden werden.

§ 12 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats mit Wirkung zum Folgemonat bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu entrichten.
- (3) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so wird das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen, wenn
 - a) die Sorgeberechtigten ihrer Kostenbeteiligungspflicht zweimal hintereinander nicht nachkommen,
 - b) das Kind durch sein Verhalten den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtung im erheblichen Maße stört oder
 - c) die Hausordnung in erheblichem Umfang nicht eingehalten wird.

Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem Bürgermeister nach Anhörung des Elternbeirates. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (4) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 13 Datenschutz

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: • Name und Anschrift der Sorgeberechtigten und der Kinder,

- Geburtsdaten aller Kinder sowie
- weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,

b) Benutzungsgebühr: • Daten zur Ermittlung der Gebührenhöhe.

- c) Rechtsgrundlage:
- Thüringer Kommunalordnung (ThürKO),
 - Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG),
 - Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (KitaG),
 - Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG),
 - Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII),
 - Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie
 - die dazu ergangene Gebührensatzung der Gemeinde Seebach.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntgabe dieser Satzung werden die betreffenden Sorgeberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher gültige Benutzungssatzung außer Kraft.

Seebach, 06.12.2010

Kästner
Bürgermeister

- Siegel -